



Amt für Recht und
Versicherungen

Thomas-Mann-Str. 2-4,
Loggia am Stadthaus

Ansprechpartner/in

Telefon

Telefax

E-Mail

Aufzugsgruppe, Etage, Zimmer

Mein Zeichen

Datum

30-1 1183/19

25.11.2019

Ihr Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 10.07.2019 bzgl. DINO-Imbiss in 53113 Bonn

Bürgertelefon: 0228 - 770
Internet: www.bonn.de

Sehr geehrter 

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr: 8.00 - 12.00 Uhr
Do: 14.00 - 16.30 Uhr
Weitere Termine nach
Vereinbarung

ich nehme Bezug auf Ihr Informationersuchen nach VIG vom 10.07.2019, mit dem Sie erstens wissen wollten, wann die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in dem o.g. Betrieb erfolgt sind und zweitens für den Fall von erfolgten Beanstandungen im Rahmen dieser Kontrollen um Übersendung der entsprechenden Berichte baten.

Öffentliche Verkehrsmittel

Es ergeht folgender

Friedensplatz, Stadthaus,
Bertha-von-Suttner-Platz

Bescheid:

Dem Antrag wird stattgegeben.

Sparkasse KölnBonn
IBAN:
DE79 3705 0198 0000 0113 12
BIC:
COLSDE33

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG haben Sie nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) und des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) [lit. a)], der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen [lit. b)] sowie unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze [lit. c)] sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Volksbank Köln Bonn eG
IBAN:
DE95 3806 0186 2003 7530 10
BIC:
GENODED1BRS

Bei der Frage, wann die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen stattgefunden haben, handelt es sich um eine Anfrage zum Zugang zu Daten über Maßnahmen, die im Zusammenhang mit nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Gesetze getroffen worden sind; § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 letzter HS Var. 1 VIG.

Bei dem unter der Bedingung der Feststellung solcher Abweichungen gestellten Antrag auf Übermittlung der entsprechenden Berichte handelt

Seite 2

es sich um eine Anfrage zum Zugang zu Daten über von der zuständigen Stelle festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Gesetze.

Die Stadt Bonn ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 VIG i.V.m. § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenstandsrechts für das Land NRW (LFBRVG-NRW) die zuständige Stelle.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe, die einer Informationserteilung entgegenstehen könnten, greifen vorliegend nicht ein.

— Die Übermittlung der erfragten Informationen erfolgt innerhalb der nächsten 14 Tage gemäß § 5 Abs. 4 Sätze 2 und 3 VIG.

Für weitere Nachfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Dieser Bescheid ergeht für Sie gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

